

TE Bvwg Erkenntnis 2018/3/8 W203 2164304-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2018

Entscheidungsdatum

08.03.2018

Norm

B-VG Art.130 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

UG §75

UG §79 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 75 heute
2. UG § 75 gültig ab 01.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
3. UG § 75 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
4. UG § 75 gültig von 10.06.2006 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
5. UG § 75 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2006

1. UG § 79 heute
2. UG § 79 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 79 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
4. UG § 79 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
5. UG § 79 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
6. UG § 79 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
7. UG § 79 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 79 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W203 2164304-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX , XXXX , gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Universitätsstudienleiters der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.03.2017, GZ: 233768/17 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 , römisch 40 , gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Universitätsstudienleiters der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.03.2017, GZ: 233768/17 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer trat am 04.07.2016 im Rahmen seines an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betriebenen Bachelorstudiums Architektur zur Prüfung "Konstruktion und Gestaltung" an. Die Prüfung wurde mit "Nicht genügend" beurteilt.

2. Am 21.09.2016 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Bescheides über die Beurteilung der an der Universität Innsbruck am 04.07.2016 abgelegten Lehrveranstaltungsprüfung "Konstruktion und Gestaltung" und begründete dies wie folgt:

"Mit 04.07.2016 wurde die Prüfung an der Universität Innsbruck über die LV 847311 (Prüfer XXXX) absolviert. Hierbei wurde ein Zeugnis gemäß § 75 UG ausgestellt. Ein Bescheid über die Beurteilung bzw. die Zeugnisausstellung wurde

seitens der Behörde bis dato nicht zugestellt.""Mit 04.07.2016 wurde die Prüfung an der Universität Innsbruck über die LV 847311 (Prüfer römisch 40) absolviert. Hierbei wurde ein Zeugnis gemäß Paragraph 75, UG ausgestellt. Ein Bescheid über die Beurteilung bzw. die Zeugnisausstellung wurde seitens der Behörde bis dato nicht zugestellt."

3. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Universitätsstudienleiters der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.03.2018, GZ: 233768/17 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 21.09.2016 als unbegründet zurückgewiesen.3. Mit Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Universitätsstudienleiters der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.03.2018, GZ: 233768/17 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 21.09.2016 als unbegründet zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses nicht als Erlass eines Bescheides sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens anzusehen sei. Die Ausstellung eines Bescheides sei unzulässig.

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 05.04.2017 durch Hinterlegung zugestellt.

4. Einlangend bei der belangten Behörde am 02.05.2017 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid vom 02.03.2017 und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Die Behörde habe in der Begründung des angefochtenen Bescheides übersehen, dass beantragt worden sei, "über die Übermittlung des Prüfungsergebnisses" einen Bescheid auszustellen. Aus den von der Behörde zitierten Entscheidungen gehe hervor, dass die bloße "Mitteilung des Prüfungsergebnisses" noch keinen Bescheid darstelle, folglich ein solcher (auf Antrag) eben erst zu erlassen sei. Die Begründung verfehle somit vollständig den Rechtszustand, dessen Herstellung beantragt worden sei.

Die Behörde stütze sich unrichtigerweise lediglich auf das Universitätsgesetz und übersehe dabei, dass auch das AVG, notfalls auch das B-VG, ergänzend anzuwenden wären.

Zutreffend sei, dass die Beurteilung lediglich eine gutachterliche Prüfung des Sachverhalts darstelle, und die Eintragung der Beurteilung zunächst noch keinen Bescheid darstelle. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Beurteilung in Form eines Gutachtens Teil eines Verfahrens sei, welches dem Studierenden Rechte einräume wie z.B. eine Prüfung gemäß § 78 UG anerkennen zu lassen, die Berechtigung zur Zulassung für aufbauende Studien zu erlangen, einen akademischen Grad zu tragen oder eine Studienbeihilfe zu erlangen. Insofern handle die Behörde hoheitlich und es müsse dagegen eine Beschwerdemöglichkeit offenstehen. Verfahrensgegenständlich sei durch die Nichtausstellung eines Bescheides dem Beschwerdeführer der Rechtsweg beschnitten worden und die Behörde könne willkürlich agieren.Zutreffend sei, dass die Beurteilung lediglich eine gutachterliche Prüfung des Sachverhalts darstelle, und die Eintragung der Beurteilung zunächst noch keinen Bescheid darstelle. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Beurteilung in Form eines Gutachtens Teil eines Verfahrens sei, welches dem Studierenden Rechte einräume wie z.B. eine Prüfung gemäß Paragraph 78, UG anerkennen zu lassen, die Berechtigung zur Zulassung für aufbauende Studien zu erlangen, einen akademischen Grad zu tragen oder eine Studienbeihilfe zu erlangen. Insofern handle die Behörde hoheitlich und es müsse dagegen eine Beschwerdemöglichkeit offenstehen. Verfahrensgegenständlich sei durch die Nichtausstellung eines Bescheides dem Beschwerdeführer der Rechtsweg beschnitten worden und die Behörde könne willkürlich agieren.

§ 79 UG ermögliche lediglich die Aufhebung der Prüfung, nicht aber die Abänderung des Prüfungsergebnisses. Studierende könnten aber auch ein rechtliches Interesse an der Abänderung einer positiv beurteilten Prüfung haben, beispielsweise, wenn bestimmte Noten oder ein bestimmter Notendurchschnitt entscheidend für die Erlangung von gesetzlich definierten Rechten wären. So stelle etwa das Studienförderungsgesetz in seinem § 20 auf "erfolgreich absolvierte Prüfungen" ab oder sei gemäß § 73 Abs. 3 UG die Beurteilung "mit Auszeichnung bestanden" nur zu erlangen, wenn kein Fach schlechter als mit der Note "Gut" und zumindest die Hälfte der Fächer mit "Sehr gut" beurteilt worden wären. Mangels Bekämpfbarkeit der einzelnen Prüfungsergebnisse könnte somit die Behörde die Beurteilung völlig willkürlich im Bereich von "Sehr gut" bis "Genügend" festlegen.Paragraph 79, UG ermögliche lediglich die Aufhebung der Prüfung, nicht aber die Abänderung des Prüfungsergebnisses. Studierende könnten aber auch ein rechtliches Interesse an der Abänderung einer positiv beurteilten Prüfung haben, beispielsweise, wenn bestimmte Noten oder ein bestimmter Notendurchschnitt entscheidend für die Erlangung von gesetzlich definierten Rechten wären. So stelle etwa das Studienförderungsgesetz in seinem Paragraph 20, auf "erfolgreich absolvierte Prüfungen" ab

oder sei gemäß Paragraph 73, Absatz 3, UG die Beurteilung "mit Auszeichnung bestanden" nur zu erlangen, wenn kein Fach schlechter als mit der Note "Gut" und zumindest die Hälfte der Fächer mit "Sehr gut" beurteilt worden wären. Mangels Bekämpfbarkeit der einzelnen Prüfungsergebnisse könnte somit die Behörde die Beurteilung völlig willkürlich im Bereich von "Sehr gut" bis "Genügend" festlegen.

Eine Bekämpfungsmöglichkeit des Bescheides über die Gesamtbeurteilung sei ebenfalls nicht zielführend, da gemäß § 79 UG die Beurteilungsunterlagen lediglich 6 Monate und das Prüfungsprotokoll lediglich 1 Jahr aufzubewahren seien, sodass zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides über die Gesamtbeurteilung der überwiegende Teil der Unterlagen, der für die Überprüfung der Richtigkeit einzelner Prüfungen erforderlich wäre, bereits nicht mehr vorhanden sei. Eine Bekämpfungsmöglichkeit des Bescheides über die Gesamtbeurteilung sei ebenfalls nicht zielführend, da gemäß Paragraph 79, UG die Beurteilungsunterlagen lediglich 6 Monate und das Prüfungsprotokoll lediglich 1 Jahr aufzubewahren seien, sodass zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides über die Gesamtbeurteilung der überwiegende Teil der Unterlagen, der für die Überprüfung der Richtigkeit einzelner Prüfungen erforderlich wäre, bereits nicht mehr vorhanden sei.

5. Am 22.06.2017 beschloss der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, von der Erstellung eines Gutachtens zur verfahrensgegenständlichen Beschwerde gemäß § 46 Abs. 2 UG abzusehen. 5. Am 22.06.2017 beschloss der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, von der Erstellung eines Gutachtens zur verfahrensgegenständlichen Beschwerde gemäß Paragraph 46, Absatz 2, UG abzusehen.

6. Am 10.07.2017, einlangend am 13.07.2017, wurde die Beschwerde von der belangten Behörde - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen - samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer trat am 04.07.2017 im Rahmen seines an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betriebenen Bachelorstudiums Architektur zur Lehrveranstaltungsprüfung "Konstruktion und Gestaltung" an. Die Prüfung wurde mit "Nicht genügend" beurteilt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F., erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, i.d.g.F., erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im gegenständlichen Verfahren liegt mangels einer anderslautenden Bestimmung Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im gegenständlichen Verfahren liegt mangels einer anderslautenden Bestimmung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in

Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt habe. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt habe.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Die hier maßgebliche Bestimmung des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 120/2002 i.d.g.F., lautet (auszugsweise) wie folgt: 3.2.1. Die hier maßgebliche Bestimmung des Universitätsgesetzes 2002, Bundesgesetzblatt Nr. 120 aus 2002, i.d.g.F., lautet (auszugsweise) wie folgt:

"Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen." Paragraph 79, (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die

studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen."

3.2.2. Zur Abweisung der Beschwerde:

Mit seinem Vorbringen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Die verfahrensgegenständlich entscheidende Frage ist, ob eine Prüfung bzw. genauer die Beurteilung einer Prüfung als Bescheid zu qualifizieren ist. Diesbezüglich geht der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung vom sogenannten "Gutachtensmodell" aus (vgl. dazu die EB zur RV zum UniStG, 588 Blg. NR XX. GP, zu § 60 [Seite 92f] sowie VwGH 19.04.1995, 93/12/0264; 22.11.2000, 98/12/0020; 14.05.2001, 2000/10/0198; 21.02.2001, 98/12/0073). Der diesbezügliche, aus den zitierten Erkenntnissen ableitbare Rechtssatz, lautet: "Die Verkündung des Prüfungsergebnisses bzw. die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses sind nicht als Erlassung eines Bescheides, sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens, an das in der Regel gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, zu werten". Die verfahrensgegenständlich entscheidende Frage ist, ob eine Prüfung bzw. genauer die Beurteilung einer Prüfung als Bescheid zu qualifizieren ist. Diesbezüglich geht der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung vom sogenannten "Gutachtensmodell" aus vergleiche dazu die EB zur Regierungsvorlage zum UniStG, 588 Blg. NR römisch zwanzig. GP, zu Paragraph 60, [Seite 92f] sowie VwGH 19.04.1995, 93/12/0264; 22.11.2000, 98/12/0020; 14.05.2001, 2000/10/0198; 21.02.2001, 98/12/0073). Der diesbezügliche, aus den zitierten Erkenntnissen ableitbare Rechtssatz, lautet: "Die Verkündung des Prüfungsergebnisses bzw. die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses sind nicht als Erlassung eines Bescheides, sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens, an das in der Regel gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, zu werten".

Das Beschwerdevorbringen, dem zu Folge aus dem Umstand, dass aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich hervorgehe, dass die Mitteilung des Prüfungsergebnisses (noch) keinen Bescheid darstelle, abzuleiten wäre, dass ein solcher Bescheid in weiterer Folge - gegebenenfalls auf Antrag - eben erst zu erlassen sei, geht aber aus folgenden Erwägungen ins Leere: § 60 Abs. 1 Universitäts-Studiengesetz [Anmerkung: entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem nunmehr geltenden § 79 Abs. 1 UG] sah vor, dass nur ein Antrag auf Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung - bei Geltendmachung eines schweren Mangels bei der Durchführung der Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist - bescheidmäßig zu erledigen war. Liegt kein schwerwiegender Mangel bei der Durchführung der Prüfung vor, entfaltet die Prüfungsentscheidung - und zwar sowohl die positive als auch die negative - eine Art "Bestandskraft" (vgl. dazu abermals die EB zur RV zum UniStG, 588 Blg. NR XX. GP, zu § 60 [Seite 93] sowie VwGH 21.02.2001, 98/12/0073). Dass über die Beurteilung einer Prüfung kein Bescheid auszustellen ist, lässt sich auch daraus ableiten, dass der studienrechtliche Teil des UG in zahlreichen seiner Bestimmungen eine Erledigung durch Bescheid ausdrücklich vorsieht bzw. anordnet - so z.B. hinsichtlich der Zulassung zum Studium (§ 60 UG), der Beurlaubung (§ 67 UG), des Erlöschens der Zulassung (§ 68 UG), der Nichtigterklärung von Beurteilungen (§ 73 UG), der Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG), der Verleihung oder des Widerrufs eines akademischen Grades (§ 87 UG, § 89 UG), der Nostrifizierung (§ 90 UG) oder eben der Aufhebung von mit schweren Mängeln behafteten Prüfungen (§ 79 UG) - während dies hinsichtlich der Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs (§ 72 UG) sowie der Beurteilung von Prüfungen (§ 79 Abs. 1 erster Satz UG) nicht der Fall ist. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber, der in ein und demselben Materiengesetz in zahlreichen Bestimmungen ausdrücklich die Erlassung eines Bescheides vorsieht, die Erlassung von Bescheiden auch in anderen Verfahren, in denen auf eine bescheidmäßige Erledigung eben nicht dezidiert verwiesen wird, vorgesehen haben könnte. Das Beschwerdevorbringen, dem zu Folge aus dem Umstand, dass aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich hervorgehe, dass die Mitteilung des Prüfungsergebnisses (noch) keinen Bescheid darstelle, abzuleiten wäre, dass ein solcher Bescheid in weiterer Folge - gegebenenfalls auf Antrag - eben erst zu erlassen sei, geht aber aus folgenden Erwägungen ins Leere: Paragraph 60, Absatz eins, Universitäts-Studiengesetz [Anmerkung: entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem nunmehr geltenden Paragraph 79, Absatz eins, UG] sah vor, dass nur ein Antrag auf Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung - bei Geltendmachung eines schweren Mangels bei der Durchführung der Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist - bescheidmäßig zu erledigen war. Liegt kein schwerwiegender Mangel bei der Durchführung der Prüfung vor, entfaltet die Prüfungsentscheidung - und zwar sowohl die positive als auch die negative - eine Art "Bestandskraft" vergleiche

dazu abermals die EB zur Regierungsvorlage zum UniStG, 588 Blg. NR römisch zwanzig. GP, zu Paragraph 60, [Seite 93] sowie VwGH 21.02.2001, 98/12/0073). Dass über die Beurteilung einer Prüfung kein Bescheid auszustellen ist, lässt sich auch daraus ableiten, dass der studienrechtliche Teil des UG in zahlreichen seiner Bestimmungen eine Erledigung durch Bescheid ausdrücklich vorsieht bzw. anordnet - so z.B. hinsichtlich der Zulassung zum Studium (Paragraph 60, UG), der Beurlaubung (Paragraph 67, UG), des Erlöschens der Zulassung (Paragraph 68, UG), der Nichtigerklärung von Beurteilungen (Paragraph 73, UG), der Anerkennung von Prüfungen (Paragraph 78, UG), der Verleihung oder des Widerrufs eines akademischen Grades (Paragraph 87, UG, Paragraph 89, UG), der Nostrifizierung (Paragraph 90, UG) oder eben der Aufhebung von mit schweren Mängeln behafteten Prüfungen (Paragraph 79, UG) - während dies hinsichtlich der Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs (Paragraph 72, UG) sowie der Beurteilung von Prüfungen (Paragraph 79, Absatz eins, erster Satz UG) nicht der Fall ist. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber, der in ein und demselben Materiengesetz in zahlreichen Bestimmungen ausdrücklich die Erlassung eines Bescheides vorsieht, die Erlassung von Bescheiden auch in anderen Verfahren, in denen auf eine bescheidmäßige Erledigung eben nicht dezidiert verwiesen wird, vorgesehen haben könnte.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass - insofern sich die obigen Erwägungen auf nicht mehr geltendes Studienrecht beziehen - die einschlägigen Bestimmungen des UG, insbesondere dessen §§ 72, 74 und 79 - der bisherigen Rechtslage entsprechen (vgl. EB zum UG, RV 1134 Blg. NR XXI. GP, zu den jeweils zitierten Paragraphen [Seite 93f]). Abschließend ist darauf zu verweisen, dass - insofern sich die obigen Erwägungen auf nicht mehr geltendes Studienrecht beziehen - die einschlägigen Bestimmungen des UG, insbesondere dessen Paragraphen 72, 74 und 79 - der bisherigen Rechtslage entsprechen vergleiche EB zum UG, Regierungsvorlage 1134 Blg. NR römisch 21. GP, zu den jeweils zitierten Paragraphen [Seite 93f]).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes die Ausstellung von Bescheiden über die Beurteilung von Prüfungen nicht vorsehen. Die belangte Behörde hat daher den verfahrensgegenständlichen Antrag zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

3.2.3. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG zur Klärung der Frage, ob dem Beschwerdeführer auf dessen Antrag ein Bescheid über die Beurteilung der Prüfung auszustellen gewesen wäre, darauf gestützt werden, dass der diesbezügliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG zur Klärung der Frage, ob dem Beschwerdeführer auf dessen Antrag ein Bescheid über die Beurteilung der Prüfung auszustellen gewesen wäre, darauf gestützt werden, dass der diesbezügliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien.

Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff). Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen vergleiche EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff).

Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.3. Zu Spruchpunkt B)

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Punkten bei Spruchteil A) wiedergegeben.

Die hier anzuwendenden Regelungen des § 79 Abs. 1 UG erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. OGH 22.03.1992/5 Ob 105/90; vgl. VwGH 04.07.2005, 2003/10/0079; VwGH 21.2.2001, 99/12/0336; VwGH 30.1.2014, 2013/10/0266; VwGH 12.11.2001, 2001/10/0159; VwGH 23.10.2012, 2009/10/0105; VwGH 21.02.2001, 99/12/0336,).Die hier anzuwendenden Regelungen des Paragraph 79, Absatz eins, UG erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche VwGH 04.07.2005, 2003/10/0079; VwGH 21.2.2001, 99/12/0336; VwGH 30.1.2014, 2013/10/0266; VwGH 12.11.2001, 2001/10/0159; VwGH 23.10.2012, 2009/10/0105; VwGH 21.02.2001, 99/12/0336,).

Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Bachelorstudium, Bescheidcharakter, negative Beurteilung,
Prüfungsbeurteilung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W203.2164304.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at